



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Wallikerstrasse Hörnlistrasse bis Waldfriedenstrasse Genehmigung**

Gemeinde **Pfäffikon**

Lage Wallikerstrasse, Abschnitt Hörnlistrasse bis Waldfriedenstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Pfäffikon vom 07. Februar 2017  
Unterlagen - 2 Verkehrsbaulinienpläne 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

**Festsetzungsbeschluss** Der Gemeinderat Pfäffikon hat mit Beschluss vom 07. Februar 2017 die Verkehrsbaulinien BD TBA Nr. 2460/1968 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien BD TBA Nr. 1769/1968 und VD Nr. 5181/2011 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die Niveaulinien BD TBA Nr. 2460/1968 und BD TBA Nr. 1769/1968 werden vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 24. März 2017 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

**Anlass und Zielsetzung der Planung** Entlang der seinerzeit als Staatsstrasse klassierten Wallikerstrasse, Abschnitt Hörnlistrasse bis Waldfriedenstrasse, setzte die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2460 vom 14. November 1968 sowie Verfügung Nr. 1769 vom 15. August 1968 Verkehrsbaulinien und Niveaulinien fest. An der mittlerweile zur Gemeindestrasse abklassierten Wallikerstrasse hat die Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung Nr. 5181 vom 24. Juni 2011 die mit Beschluss des Gemeinderats Pfäffikon vom 05. April 2011 beschlossene Baulinienvorlage im Berg genehmigt. Die Wallikerstrasse ist heute mit einer Fahrbahnbreite von 5 m sowie einem einseitigen Fussgängerschutz normgerecht ausgebaut. Die Strasse ist im kommunalen Richtplan als bestehende Sammelstrasse eingetragen.

Das Architekturbüro Frauchiger in 8330 Pfäffikon hat am 11. November 2016 ein Gesuch um Überprüfung einer möglichen Aufhebung der Verkehrsbaulinie BD TBA Nr. 2460/1968 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8850 im Sinne von § 110 a PBG beim Gemeinderat Pfäffikon eingereicht.

Die bestehenden Verkehrsbaulinien an der Wallikerstrasse sollen in der Kern-/ Freihalte- und Landwirtschaftszone ersatzlos aufgehoben werden. Im Bereich der Wohnzone (Kat.-Nrn. 10486, 10487 und teilweise 10488) werden, um einen späteren normgerechten Ausbau des Fussgängerschutzes im Wohngebiet sicherzustellen, Verkehrsbaulinien neu mit 6,0 m ab Grenze festgesetzt. Ansonsten gilt der Strassenabstand gem. § 265 PBG oder die Kernzonenbestimmungen der Bau- und Zonenordnung.





## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 14 i.V.m. Art. 27 der Gemeindeordnung ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 13. Februar 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 20. März 2017 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der  
Vorlage

Die Verkehrsbaulinien BD TBA Nr. 2460/1968 entlang der Wallikerstrasse sollen vollständig und die Verkehrsbaulinien BD TBA Nr. 1769/1968 und VD Nr. 5181/2011 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die Niveaulinien BD TBA Nrn. 2460/1968 und 1769/1968 sollen vollständig ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung

Die ersatzlose Aufhebung der Baulinien trägt vor allem der heutigen Bedeutung der Strasse Rechnung. Im Baugebiet (Kat.-Nrn. 10486, 10487 und teilweise 10488) hingegen werden, um einen späteren normgerechten Ausbau des Fussgängerschutzes sicherzustellen, Baulinien mit 6,0 m ab Grenze neu festgesetzt. Im Kernzonenbereich werden die Abstände neu gemäss den Kernzonenbestimmungen der Bauordnung der Gemeinde Pfäffikon und in der Freihalte- und Landwirtschaftszone gem. § 265 PBG geregelt.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 07. Februar 2017 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Wallikerstrasse, Abschnitt Hörnlistrasse bis Waldfriedenstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Pfäffikon inkl.
    - 4 x 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 07. Februar 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 20. März 2017
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 13.04.2017 / Om

- BaS: Recht (ferienzbwesend)

- R+V: Leiterin

20.4.17 / mf

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Richtplanung**

- **Vollständige Aufhebung und der Verkehrsbau- und Niveaulinien BD TBA Nr. 2460/1968 und Neufestsetzung einer Verkehrsbaulinie im Bereich der Wohnzone sowie teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien Nr. 5181/2011 und BD TBA Nr. 1769/1968 und vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinien BD TBA Nr. 1769/1968, Wallikerstrasse (Abschnitt Hörnlstrasse bis Luppmen/Abschnitt Luppmen bis Waldfriedenstrasse)**  
**Genehmigung**

**Pfäffikon ZH.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 21.04.2017 mit Beschlussnummer 6012/2017 verfügt:

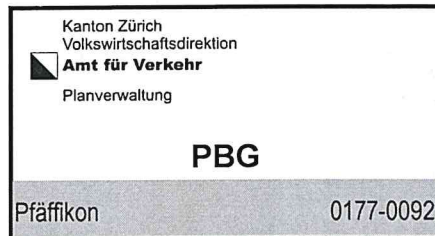
Dass die am 7. Februar 2017 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Wallikerstrasse, Abschnitt Hörnlstrasse bis Waldfriedenstrasse gemäss den eingereichten Akten genehmigt wurden.

Die entsprechenden Beschlüsse und Unterlagen liegen vom 5. Mai bis 4. Juni 2017 während der Schalteröffnungszeiten beim Bauamt Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon zur Einsichtnahme auf.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss und die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Pfäffikon

00195117



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 15.6.2017 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Ast.  
*R. Dubs*

# GEMEINDE PFÄFFIKON ZH

## GEMEINDERATSKANZLEI

Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH  
Tel. 044 952 51 80 / Fax 044 952 52 00  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch



10. Mai 2016

Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, Postfach 483, 8330 Pfäffikon

Amt für Verkehr Kanton Zürich  
Herr Philip Boller  
Postfach  
8090 Zürich

### Zuständigkeit Baulinienvorlagen Gemeinde Pfäffikon

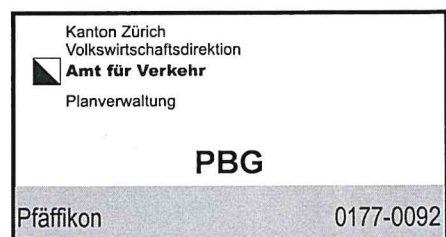
Sehr geehrter Herr Boller

Gemäss dem Telefongespräch vom 9. Mai 2016 zwischen Ihnen und Bausekretär Werner Büchi bestätigen wir Ihnen, dass für die Baulinienfestsetzung in der Gemeinde Pfäffikon der Gemeinderat zuständig ist. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Laut Art. 11 Ziffer 1 ist die Gemeindeversammlung insbesondere zuständig für die kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Da es sich bei der Baulinienvorlage aber um eine Sondernutzungsplanung handelt, ist Art. 14 und 27 besonders zu beachten.

Art. 14 besagt, dass der Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeordnung die oberste Verwaltungsbehörde ist. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen.

Art. 27 regelt die Aufgaben des Bauausschusses. Diese Bestimmung hält u.a. fest, dass für die Planung, den Bau und den Betrieb des kommunalen Strassennetzes die Exekutive zuständig ist. Der Bauausschuss besteht aus vier von sieben Gemeinderatsmitgliedern und amtiert als Baubehörde im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Geschäfts- und Kompetenzordnung. Die Bau- und Niveaulinien legt der Gemeinderat auf Antrag des Bauausschusses fest.



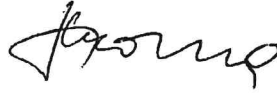
Der Gemeinderatsbeschluss wird wie von Ihnen gewünscht durch das Bauamt publiziert und anschliessend wird die Rechtskraftbescheinigung eingeholt. Der Bausekretär wird sie Ihnen dann zustellen.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**



Bruno Erni  
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Gemeindeordnung
- Geschäfts- und Kompetenzordnung Baubehörde